

darüber ist, daß die Angaben seines Kunden so ungenau sind, daß die Karte doch nicht ankommt. Lieber wird er versuchen, seinem Kunden eine Veröffentlichung zu verschaffen, von der er weiß, daß er sie tatsächlich besorgen und liefern kann. Die Verleger, die sich hier getroffen fühlen, sollten sich doch einmal überlegen, daß sie nicht allein auf der Welt sind, sondern daß sie eben auch zur Gesamtheit des deutschen Buchhandels gehören und, selbst wenn sie nur geringen Nutzen aus den Leipziger Einrichtungen ziehen, die moralische Verpflichtung haben, ihren Berufskameraden die Arbeit zu erleichtern.

Bei diesem Teil des Verlagsbuchhandels fehlt es in den meisten Fällen wohl nur am guten Willen und daran, daß er die Überlegungen, die ich oben geschildert habe, noch nicht angestellt hat. Schwieriger mag der Fall bei denjenigen Verlegern und Verlagsstellen liegen, die nur einen Teil ihres Absatzes durch den regulären Buchhandel finden und die deshalb die Organisation ihres Betriebes von vornherein auf direkten Verkehr eingestellt haben. Aber auch für sie gilt zum nicht unwesentlichen Teil das oben Gesagte, wobei aber noch dazukommt, daß der Buchhändler genau so gut wie der direkte Bezieher für sie »Kunde« ist, zu dessen Dienst sie da sind. Wenn z. B. eine solche Stelle nur direkt verkehrt und nur unter Nachnahme liefert, so bedeutet das — abgesehen von den Spezen — für den Durchschnittsortimenter eine Mehrbelastung an Arbeit, die zu besseren Dingen und besonders zu Gunsten des Bücherkäuferes verwandt werden könnte. Irgendwelche geldliche Einbuße brauchen diese Verlagsunternehmungen nicht zu befürchten, denn die Organisation des Verkehrs über Leipzig verfügt über Einrichtungen, die ihnen den Eingang der Gelder genau so sichert wie die Postnachnahme. Es ist ja überhaupt das Besondere an dem Verkehr »über Leipzig«, daß diese gewaltige Organisation nicht zu irgendeinem Zeitpunkt nach irgendwelchen Richtlinien aufgebaut wurde, sondern daß sie im Laufe der Zeit gewachsen und mit der Entwicklung der Dinge vorwärtsgegangen ist. Die Anpassungsfähigkeit dieser Einrichtung des deutschen Buchhandels ist ja nicht zuletzt deshalb so groß, weil sie gezwungen war, der Vielheit der buchhändlerischen Unternehmungen, die ihr angeschlossen sind, und ihrer Verschiedenartigkeit Rechnung zu tragen.

## Werksschar-Preiswettbewerb „Am Feierabend ein gutes Buch“

Zu dem Preiswettbewerb »Am Feierabend ein gutes Buch« (siehe Börsenblatt Nr. 291/1938) schreibt Reichsminister Dr. Goebbels:

»Das wertvolle Buch ist ein guter Freund des deutschen Arbeiters. Es hilft ihm bei seiner schweren Arbeit, führt ihn mitten hinein in das Leben unseres Volkes und läßt ihn an dessen Wohl und Wehe teilnehmen. Ich begrüße es daher, wenn sich die deutschen Werksscharen an dem Preiswettbewerb »Am Feierabend ein gutes Buch« beteiligen und wünsche dem Wettbewerb einen guten Erfolg.«

Reichsorganisationsleiter Dr. Ley richtet aus Anlaß des Preiswettbewerbes folgende Worte an die Schaffenden:

»Werksscharen! »Am Feierabend ein gutes Buch« ist Kennwort und Marschrichtung für das Preiswettbewerb zur Woche des deutschen Buches. Das Buch gehört dem ganzen Volke und darf daher am Feierabend des schaffenden Menschen nicht fehlen. An Euch liegt es, aus der großen Fülle des deutschen Geisteserschaffens das Buch für den Grundstock einer Bücherei auszuwählen. Ich erwarte, daß Ihr Euch vollzählig an dem Preiswettbewerb beteiligt.«

## Neuer Hauptgeschäftsführer der Reichskulturkammer

Nach Abschluß der von Reichsminister Dr. Goebbels im April 1938 verfügten organisatorischen Änderungen innerhalb der Reichskulturkammer ist nunmehr auch Reichskulturwalter Moraller aus der Reichskulturkammer ausgeschieden. Er ist für eine anderweitige Verwendung im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vorgesehen.

Reichsminister Dr. Goebbels hat zum Hauptgeschäftsführer der Reichskulturkammer den bisherigen Leiter des Reichspropagandaamtes Hamburg Pg. Erich Schmidt bestellt.

## Zeitschriften- und Zeitungswesen

### Verlängerung des Verbots der Werbung von Beziehern in den sudetendeutschen Gebieten

Der Präsident der Reichspressekammer hat unterm 16. Januar 1939 das in seiner Anordnung vom 6. Dezember 1938 ausgesprochene Verbot der Werbung von Beziehern in den sudetendeutschen Gebieten für alle Arten von Zeitschriften sowie für illustrierte Wochenzeitungen und Wochenzeitungen mit Abonnentenversicherung durch Werber bis zum 30. April 1939 verlängert.

### Postzeitungsdienst mit den sudetendeutschen Gebieten

Mit Wirkung vom 1. März 1939 werden nach und aus den sudetendeutschen Gebieten noch zugelassen (über die Einführung s. Börsenblatt Nr. 296/1938): 1. Zeitungsbestellungen durch Dritte, 2. Umwandlungen von Verlagsstücken in Bestellstücke, 3. Mitteilungen an die Verleger über die Anschriften der Zeitungsbezieher, 4. Postzeitungsgut-Zustellstücke.

Mit Ausnahme der Bestimmungen über den Dauerbezug von Zeitschriften der Deutschen Arbeitsfront und über Sammelüberweisungen von Zeitschriften gelten dann für den Zeitungsdienst mit den sudetendeutschen Gebieten sämtliche Bestimmungen des Altreichs.

### Anordnung zum Schutz der sudetendeutschen Tageszeitungen

Auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I/33 S. 797 ff.) hat der Präsident der Reichspressekammer unterm 27. Januar 1939 folgendes bestimmt:

1. Zeitungsverlage des Altreichs dürfen den Vertriebs- und Verschleißstellen (Trasiken) im Sudetengau für die im Einzelhandel verkauften Stücke im Höchsthalle einen Nachlaß von 25 v. H. gewähren.

2. Der Nachlaß für die im Wege des Abonnements vertriebenen Stücke darf im Höchsthalle 20 v. H. betragen.
3. Bei Belieferung der Verschleißstellen durch den Großvertrieb darf der den Großvertriebsfirmen zu gewährende Nachlaß für Einzelverkaufsstücke 40 v. H. und für Abonnementsstücke 25 v. H. nicht überschreiten.
4. Für Großvertriebsfirmen sind bei Belieferung von Verschleißstellen die unter 1. und 2. festgelegten Höchsthalle ebenfalls bindend.
5. Sonderzuschüsse jeglicher Art dürfen den Verschleißstellen im Sudetengau nicht gewährt werden, es sei denn, daß hierfür eine Genehmigung des Reichsverbandes der deutschen Zeitungsverleger vorliegt.
6. Die Verlage des Altreichs sind verpflichtet, ihre Remissionsätze aus dem Sudetengau für den Vormonat bis spätestens Ende des folgenden Monats dem Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger über den zuständigen Landesverband zu melden.
7. Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebsfirmen ist es untersagt, für den Vertrieb sudetendeutscher Zeitungen im Altreich höhere als die im Altreich üblichen Nachlässe zu verlangen. Dies gilt auch für Remissionsansprüche.

Die zuständigen Fachverbände sind mit der Überwachung dieser Bestimmung beauftragt. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Lesezirkel im Lande Österreich

Am 1. Februar 1939 ist die 20. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft im Lande Österreich in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt ab darf Lesezirkelwerbung nur mit Genehmigung des Werberates der deutschen Wirtschaft durchgeführt werden. An-